Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Miete von Mobilien (Fahrzeuge, Baumaschinen, Werkzeuge, Geräte etc.)
Stand Juli 2015

Über suisserent.ch

suisserent.ch ist ein Dienstleistungszweig der im Handelsregister der Schweiz eingetragenen Firma polyconsulting GmbH, mit Sitz in 3400 Burgdorf (in der Folge "Vermieter" genannt). suisserent.ch bezweckt im Wesentlichen die Vermietung von Gebrauchsgegenständen, Fahrzeugen, Maschinen sowie Lokalitäten für Lagerung, Freizeit und Ferien. Zudem vermittelt suisserent.ch gewünschte oder erforderliche Personen für die fachgerechte Handhabung der Mietartikel und allgemeine Dienstleistungen.

Mietvertrag

Für die Miete jedes Gegenstands wird ein schriftlicher Mietvertrag erstellt. Dieser umfasst im Mindesten:

- Personalien, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Mieter und Vermieter
- Klare Beschreibung des Mietartikels (inkl. Zubehör, Bedienungsanleitungen etc.)
- Bei Lokalitäten genaue Adresse und Beschreibung
- Umschreibung der Mietdauer (Mietbeginn, voraussichtliches Mietende)
- Mietpreis und Zahlungskonditionen, ev. Angaben zu Kaution und Mehrwertsteuer
- Hinweis auf Allgemeine Vertragsbedingungen
- Unterschriften der Vertragsparteien oder deren bevollmächtigten Vertreter

Dem Mietvertrag beigefügt wird ein Übergabeprotokoll, in welchem Zustand, Sauberkeit und Umfang von Lieferung und Zubehör anlässlich der Übernahme durch den Mieter festgehalten wird. Bei Fahrzeugen werden zusätzlich Kilometer-/Stundenstand, Tankinhalt, Schlüssel und Fahrzeugdokumente erfasst. Die Übernahme von Lokalitäten und Ferien erfolgt mittels Inventar. Bei Rückgabe des Mietgegenstands wird der Zustand anhand des Übernahmeprotokolls verglichen.

Übernahme/Lieferung

Die Mietartikel können, soweit beweglich, an jeden gewünschten Standort geliefert werden oder vom Mieter am vereinbarten Standort abgeholt werden.

Lieferpreise sind grundsätzlich Verhandlungssache und hauptsächlich abhängig von Distanz, Verpackung, Fahrzeug (Lieferwagen, PW, Anhänger) sowie Termin/Tageszeit.

Für technische Artikel, Baumaschinen und Fahrzeuge ist eine persönliche Übergabe sinnvoll. So können Funktionen und Handhabung direkt erklärt werden. Umfassendere Instruktionen, Lernfahrten oder Demonstrationen werden nach Aufwand verrechnet.

Der Übernehmer der Mietsache hat sich in jedem Fall persönlich auszuweisen. Bei Fahrzeugen muss die Berechtigung zum Führen des Fahrzeugs durch den Fahrer zusätzlich nachgewiesen werden (Kopie gültiger Führerausweis).

Liefertermine (Genauer Ort und Zeitpunkt der Übergabe und Rücknahme) müssen vorgängig klar vereinbart werden. Zeitliche Verzögerungen auf Verschulden des Bestellers oder Verweigerung der Annahme werden in Rechnung gestellt.

Kostenarten

Bei der Miete von Gebrauchsgegenständen wird zwischen den folgenden Kostenarten unterschieden:

1. Kaution
2. Miete
3. Verbrauchskosten

4. Liefer- und Abholkosten / Porti
5. Arbeitskosten für Gerätebedienung, Instruktionen, Fremdlöhne
6. Reparaturen/Ersatzkosten bei Beschädigung

1. Kaution: Bei einzelnen Mietgeräten, insbesondere Fahrzeugen und Baumaschinen fällt eine Sicherheitsleistung an. Die Höhe der Kaution ist beim Mietgegenstand angegeben und im Mietvertrag festgehalten. Das Festlegen der Höhe der Kaution (z.B. Reduktion bei mehreren Mietgegenständen) steht dem Vermieter frei. Allfällig vereinbarte Kautionen sind spätestens bei Übernahme des Mietgegenstands zu leisten, sofern dies nicht durch Vorauszahlung erfolgt ist.

2. Miete: Die Miete pro Zeiteinheit ist beim jeweiligen Mietgegenstand angegeben. Als Mietdauer wird die Zeit von der Übergabe bis zur erfolgten Rücknahme durch den Vermieter verstanden.

3. Verbrauchskosten: Grundsätzlich wird der Mietgegenstand wie ausgeliefert vom Mieter zurückgegeben; d.h. gereinigt, vollgetankt usw. Verbrauchsmaterial, Benzin/Diesel, Schmiermittel, Reinigungsmittel und dergleichen werden während der Miete vom Mieter direkt übernommen. Der Mieter ist verpflichtet, nur die für den einwandfreien Betrieb erforderlichen Betriebsmittel gemäss Herstellerangaben zu verwenden.

Bei Mietlokalitäten ist die Reinigung separat in den Vertragsbedingungen aufgeführt.

4. Liefer- und Abholkosten / Porti: Verrechnet werden die Kosten nach individueller Vereinbarung bzw. vorgängiger schriftlicher Regelung. Richtpreise für Fahrtkosten sind Fr. 100.00/Stunde (Fahrzeug inkl. Chauffeur) + Fr. 1.00 pro Kilometer + ev. Mieten für Anhänger oder Spezialtransporter. Zur Vereinfachung wird nach Möglichkeit eine „Lieferpauschale“ vereinbart.

Porti nach effektivem Aufwand Post oder Spediteur.

5. Arbeitskosten für Gerätebedienung, Instruktionen, Fremdlöhne: Eine Gebrauchsanweisung für den Mietartikel bei der Übergabe ist kostenlos bzw. im Mietpreis enthalten.

Nach Vereinbarung können die Mietgeräte mit Bedienung (z.B. Chauffeur, Baumaschinenführer) zur Verfügung gestellt werden. Gerne können Ihnen auch Instruktoren, Fachkräfte (Handwerker, Servicepersonal usw.) und Hilfspersonen zur Verfügung gestellt werden. Löhne und Anstellungsbedingungen nach vorgängiger Vereinbarung oder direkte Verrechnung durch den Dienstleister an den Auftraggeber.

6. Reparaturen/Ersatzkosten bei Beschädigung: Defekte können überall auftreten. Der Vermieter ist über allfällige Beschädigungen umgehend zu informieren. Der Mieter haftet für Schäden, die den normalen Gebrauch des Mietgegenstands überschreiten, vollumfänglich. Das Durchführen von Reparaturen ist nur durch authorisierte Fachkräfte, im Einverständnis des Vermieters zulässig.

Versicherungen

Der Abschluss aller für den Gebrauch des Mietgegenstands erforderlichen Versicherungen während der Mietdauer obliegt dem Mieter. Die Situation, auch hinsichtlich Dritt- und Personenschäden ist vom Mieter sorgfältig abzukären. Der Vermieter lehnt die Haftung für Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache während der Mietdauer entstehen, ausdrücklich ab.

Fahrzeuge mit Kontrollschildern sind im Rahmen des Versicherungsobligatoriums durch die Versicherung des Halters gedeckt. Die Deckung ist aus der jeweiligen Versicherungspolice ersichtlich, welche dem Mieter auf Verlangen ausgehändigt wird. Allfällige zusätzliche Deckungen (z.B. Vollkasko-, Betriebsausfall-/Bau- oder zusätzliche Haftpflichtversicherungen) sind Sache des Mieters und durch diesen vor Mietantritt zu regeln.

Zahlungsbedingungen

Die gesamte Miete ist üblicherweise vor der Übernahme des Mietgegenstands fällig und spätestens bei der Übernahme zu bezahlen.

Falls die Mietkosten wegen unbestimmter Mietdauer oder nachträglicher Verbrauchsabrechnung nicht im Voraus festgelegt werden können, ist bei Antritt der Miete eine Anzahlung von mindestens 75% der geschätzten Mietkosten fällig. Der Endbetrag wird bei der Rückgabe ermittelt und je nach Vereinbarung in bar oder gegen Rechnung fällig. Die Verrechnung kann mit einer allfällig hinterlegten Kaution erfolgen.

Umfang der Leistungen

Im Mietpreis eingeschlossen sind ausschliesslich Gegenstände, Bestandteile und Zubehör, welche im Mietvertrag aufgeführt sind. Die Angaben im Mietvertrag gehen den Ausschreibungen auf dem Internet vor.

Verbrauchskosten wie Benzin/Diesel, Schmiermittel, Reinigungsmittel und dergleichen werden grundsätzlich während der Miete vom Mieter selber übernommen. Allfällige Nachfüllungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt.

Leistungsvorbehalt

Ohne vorgängige schriftliche oder mündliche Rückbestätigung betreffend Verfügbarkeit des Mietartikels durch den Vermieter besteht kein Anspruch des Mieters auf den Mietantritt.

Falls ein gewünschter Mietartikel nicht verfügbar sein sollte, behält sich der Vermieter vor, einen gleichwertigen Ersatz (Grösse, Leistung, Kategorie, Anzahl) vorzuschlagen bzw. auszuliefern. Allfällige Preisdifferenzen werden vorgängig vertraglich angepasst.

Annullationen und Umbuchungen

Umbuchungen und Annullationen müssen schriftlich oder per E-Mail an den Vermieter erfolgen.

Bei Annullationen werden folgende Kosten an der Mieter verrechnet, unabhängig davon ob der Mietgegenstand anderweitig vermietet wird:

bis 30 Tage vor Mietbeginn: 10% der Mietkosten

bis 15 Tage vor Mietbeginn: 40% der Mietkosten

bis 5 Tage vor Mietbeginn: 80% der Mietkosten

bei Nichtantritt der Miete: 100% der Mietkosten

Entscheidend ist der Zeitpunkt des schriftlichen Eingangs der Umbuchung bzw. Annullation beim Vermieter.

Die gleichen Konditionen gelten bei Umbuchungen, sofern dem Vermieter durch die Umbuchung ein Verlust entsteht.

Rücknahme/Rückgabe

Grundsätzlich wird der Mietgegenstand wie ausgeliefert vom Mieter zurückgegeben; d.h. gereinigt, vollgetankt usw.

Bei der Rücknahme werden Zustand, Sauberkeit und Umfang von Lieferung und Zubehör gemäss schriftlichem Übergabeprotokoll überprüft und festgehalten. Bei Fahrzeugen werden zusätzlich Kilometer-/Stundenstand, Tankinhalt, Schlüssel und Fahrzeugdokumente erfasst.

Verbrauchskosten, Reinigungsaufwand oder Schadenersatzzahlungen können in bar oder soweit sinnvoll mit der geleisteten Kaution verrechnet werden.

Eine allfällig geleistete Kaution wird bei vollständiger und zufriedenstellender Rückgabe des Mietgegenstands zurückerstattet. Der Vermieter behält sich einen Rückbehalt der Kaution bis zur vollständigen Prüfung des Mietobjekts, falls nötig durch eine externe Fachfirma, ausdrücklich vor.

Pannen, Unfälle und Reparaturen

Im Falle von Unfällen, Pannen, Beschädigungen oder Diebstahl ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Ebenfalls ist die betroffene Versicherung zu avisieren, damit Beschädigungen vor der Behebung besichtigt werden können.

Der Mieter ist zudem im Falle eines Unfalls oder Diebstahls verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu erstatten sowie eine Kopie des Protokolls an den Vermieter zu übermitteln.

Reparaturen dürfen nur von fachlich authorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Rechnungen sind grundsätzlich an den Eigentümer des Mietgegenstands auszustellen. Die Bezahlung von Reparaturrechnungen obliegt dem Verursacher der Reparatur.

Im Falle eines Totalschadens ist der Mieter im Rahmen seines Verschuldens haftbar gegenüber dem Vermieter. Die Kosten für einen gleichwertigen Ersatz sowie für entstehende Umtriebe, Reparaturen, Transportkosten, Erwerbsausfälle etc. müssen dem Vermieter vollumfänglich erstattet werden.

Nutzung des Mietgegenstands

Bei der Nutzung des Mietgegenstands ist grösste Sorgfalt anzuwenden. Die einschlägigen Gebrauchsanweisungen sind vor Gebrauch unbedingt zu lesen. Nützliche Informationen zum Gebrauch und den Sicherheitsbestimmungen sind auch im Internet zu finden.

Der Betrieb der Mietsache gilt explizit nur für die vorgesehene Nutzung.

Bei Fahrzeugen und Baumaschinen gelten zusätzlich die folgenden Sorgfaltspflichten:

- Betrieb nur durch Personen mit den erforderlichen Fahrausweisen und Ausbildungen
- Einhalten von maximalen Ladegewichten und Anhängelasten gem. Fahrzeugausweis
- Befolgen der maximal zulässigen Personenzahl bzw. Anzahl Insassen gem. Fahrzeugausweis
- Konstante Wartung (Betankung, Schmierung, Reinigung) gemäss Betriebsanleitung
- Befolgen der allgemein geltenden Strassenverkehrsgesetze, insbesondere Helm-/Gurtentragpflicht, Geschwindigkeitseinhaltung und Ladesicherungen
- Abschliessen und nötige Sicherung bei Nichtbenutzung
- Korrekte Signalisation bei Pannen oder Unfällen

Am Mietgegenstand angebrachte Beschriftungen, Ersatz- und Zubehörteile dürfen weder verändert noch entfernt werden, sofern dies für den normalen Gebrauch nicht vorgesehen ist

Untermiete an Dritte

Die Weitervermietung des Mietgegenstands ist nur nach vorgängiger schriftlicher Bestätigung des Vermieters gestattet, falls die Verwendung bzw. der Nutzungszweck aus dem Mietvertrag nicht klar erkennbar ist. Ein allfälliger Mietertrag aus Weitervermietung wird vom Mieter klar deklariert und nach Mietende dem Vermieter vorgelegt. Die Mieterträge des Mieters werden mit dem Vermieter nach vorgängig festzulegendem Schlüssel verrechnet und aufgeteilt.

Verhinderung der Benutzung

Der Mieter kann keine Rückvergütung oder Preisreduktion wegen fehlender Nutzung des Fahrzeugs in Folge von Unfällen oder Pannen, die vom Mieter oder weiteren Personen verursacht wurden, geltend machen.

Insertion/Bilder	Die Mietartikel werden hauptsächlich via Internet ausgeschrieben. Bilder, Texte und Preisangaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und vollumfassende Dokumentation des Mietinteressenten. Rückfragen zwecks Präzisierung des Mietumfangs können jederzeit telefonisch pder per E-mail gestellt werden. Teilweise werden auf den Internetseiten Bilder, Dokumentationen oder Videos verwendet, welche nicht dem Original des Mietartikels entsprechen (z.B. Herstellervideos, Werbefilme, Kundenfotos). Diese sind in der Regel gekennzeichnet, mindestens mit dem Dateinamen. Im Lieferungumfang und Mietpreis des Mietartikels enthalten sind grundsätzlich die im Mietvertrag oder Text aufgeführten Teile. Auf Bildern teilweise sichtbare Zubehörteile sind nur Gegenstand des Mietartikels soweit diese im Ausschreibungstext auch explizit erwähnt sind. Andernfalls können diese separat dazu gemietet werden.
Datenschutz Disclaimer	Der Vermieter ist berechtigt, die Mietkonditionen jederzeit zu ändern. Allfällig auf dem Internet ausgeschriebene Leistungen oder Preise sind möglicherweise nicht aktuell und somit nicht verbindlich. Der Mieter wie auch der Vermieter verpflichten sich, sämtliche Daten und Informationen über das Mietverhältnis und den Mietgegenstand vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
Zahlstelle	Mietzinsen und weitere vereinbarte Leistungen können auf das folgende Postfinance-Konto bezahlt werden: Konto Nr. 60-677058-0, lautend auf polyconsulting.ch, 3401 Burgdorf, IBAN Nr: CH90 0900 0000 6067 7058 0
Gerichtsstand	Der Mietvertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Burgdorf.
Verfasser der AGB	polyconsulting GmbH, Postfach 1606, 3401 Burgdorf, Telefon 0840 123 123 info@suisserent.ch